

# **Satzung der Gemeinde Nienstädt über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 01.01.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, multifunktionalen Bildschirmgeräten, Spiel-, Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

## **§ 2 Steuerbefreiung**

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Benutzen von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem ganz oder teilweise die Einnahmen aus den in § 1 genannten Spielgeräten und Musikautomaten zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte und Musikautomaten aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten,

2. die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte und Musikautomaten.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

## **§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes oder Musikautomaten.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das jeweilige Spielgerät oder der Musikautomat außer Betrieb gesetzt wird.

## § 5 Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, abzüglich Nachfüllung A (=Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslesestreifen in der Regel durch den „Saldo 2“ angegeben.

Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,-- EURO anzusetzen und es darf nicht mit einem Einspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Geräte name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren- /Hopper- /Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, täglichen Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Für Automaten und Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## § 6 Steuersatz

(1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.

(2) Bei Spielgeräten und Automaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät

a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. d. § 33 i der GewO, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d) 40,00 EUR

b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d) 20,00 EUR

c) Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen

dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	300,00 EUR
d) Elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 EUR
e) Musikautomaten	10,00 EUR

### **§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehen des Steueranspruchs**

- (1) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Inbetriebnahme eines der in § 1 genannten Geräte, Automaten oder Apparate.

### **§ 8 Besteuerungsverfahren**

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf dem dafür vorgegebenen Vordruck der Gemeinde Nienstädt einzureichen. Bei der genannten Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. d. § 11 NKAG in Verbindung mit § 150, 167, 168 Abgabenordnung. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt. Solange der Vorbehalt der Nachprüfung wirksam ist, kann die Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert werden. Der Steuerpflichtige kann die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung jederzeit beantragen.

(2) Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b) NKAG in Verbindung mit § 169, 170 AO automatisch mit Ablauf der Festsetzungsfrist. Diese beträgt einheitlich vier Jahre. Die Festsetzungsfrist beginnt frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens jedoch nach drei Jahren.

(3) Bei Geräten und Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 1 sind die Zählerwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Daten beinhalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Nienstädt die Steuer durch

schriftlichen Bescheid fest. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Nienstädt die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Automaten/Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

### **§ 9 Fälligkeit**

(1) Der nach § 8 Abs. 1 errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

### **§ 10 Anzeige und Aufbewahrungspflicht**

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten und Automaten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tage des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Steuermeldung anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Betrieb bzw. Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei dem Wechsel des Aufstellungsortes und bei Änderung der Zulassungsnummer.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren. Alle durch Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 AO.

### **§ 11 Steueraufsicht**

(1) Die Gemeinde Nienstädt ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen, die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen und Außenprüfungen gemäß § 193 ff. AO durchzuführen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählerwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

## § 12 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder der Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer


1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 10 Abs. 4 nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
4. entgegen § 11 Abs. 2 nicht die ihm obliegenden Pflichten erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

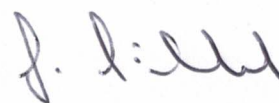
## § 14 In-Kraft-Treten

Diese Spielgerätesteuersatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung der Gemeinde Nienstädt vom 01.01.1986 außer Kraft.

Nienstädt, den 07.12.2017

  
Wiechmann  
Gemeindedirektorin



  
Widdel  
Bürgermeister